

**SATZUNG DER STADT BAD REICHENHALL ÜBER DIE  
ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER  
MITTAGSBETREUUNG AN DER GRUNDSCHULE ST.  
ZENO/MARZOLL  
VOM 18.05.2017**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351),

erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührentatbestand**

(1) Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Zeno/Marzoll Benutzungsgebühren entsprechend der zeitlichen Nutzung der Einrichtung (Buchungszeiten).

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Essensgebühr erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Schildner der Benutzungsgebühr und der Essensgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenschuld unberührt. Die Gebührenschuld endet mit der wirksamen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung nach Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche

bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch bis 7.45 Uhr im Sekretariat der Grundschule erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren nach § 1 der Satzung werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

#### § 4

#### Gebührenmaßstab, -satz und -ermäßigung

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittagsbetreuung

Bei einer Buchung bis 14.00 Uhr	51,00€
Bei einer Buchung bis 17.00 Uhr	96,00€

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

(3) Bei Teilnahme am Mittagessen wird je Mittagessen der Selbstkostenpreis der Stadt berechnet. Bastelgeld ist in der Gebühr bereits enthalten.

(4) Tritt ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in die Mittagsbetreuung ein, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(5) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden; über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

**Beschluss des Stadtrates:** 09.05.2017  
**Bekanntmachung:** 23.05.2017  
(ABL Nr. 21)